

dass das – gemessen an der Absicht, die den vorgeschlagenen Bestimmungen zugrunde liegt – nicht zweckmässig ist; die Absicht ist, Juxlisten einzuschränken, nicht aber etwa, kleine politische Gruppierungen zu behindern.

Die Gründe bezüglich des Unterschriftenquorums sind erwähnt worden, darüber muss ich mich nicht mehr verbreiten: 200 Unterschriften in mittleren Kantonen, 400 Unterschriften in grossen Kantonen – diese Erhöhung ist dazu angetan, nicht nur Juxlisten, sondern auch kleine politische Gruppierungen zu behindern. Umgekehrt kann eine vernünftig angesetzte Kautio durchaus eine gewisse Abhaltewirkung gegenüber Juxlisten erzielen. Und vernünftig angesetzt ist die Kautio. Bitte bedenken Sie, dass der einzelne Unterzeichner einer Wahlliste – falls die Kantone überhaupt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen – mit gerade 10 Franken zum Zuge kommt, wenn das Quorum nicht erreicht wird. Dieses Quorum ist zudem – das muss ebenfalls betont werden – ausgesprochen tief.

Ich möchte Ihnen das an einem Beispiel zeigen: Ich habe mit Absicht heute morgen nochmals in der Statistik der Zürcher Nationalratswahlen 1991 nachgesehen. Da ist mir – in Assoziation an ein Geschäft, das wir ebenfalls in dieser Session behandeln – die Liste mit der Bezeichnung «Liste gegen Männer benachteiligende Gesetze / Gegen unmenschliche Tierversuche» aufgefallen. Die Einheit der Materie ist also bei der Bezeichnung von Wahllisten offenbar nicht verlangt!

Ich würde eine ziemlich hohe Wette eingehen, dass die meisten meiner zürcherischen Kolleginnen und Kollegen im Saal diese Liste überhaupt nicht mehr gekannt haben. Ich habe sie auch nicht mehr gekannt, bevor ich heute morgen die Statistik nachgelesen habe, weil seit der Einreichung der zitierten Wahlliste von diesen Leuten nichts mehr zu hören war. Aber, und das ist nun der springende Punkt, diese Liste hat in den Wahlen zwei Promille der Stimmen gemacht! Sie hätte damit keine Kautio berappen müssen, weil im Kanton Zürich die Limite bereits bei 1,2 Promille liegen würde. Da kann man doch wirklich nicht von einer prohibitiven Grenze sprechen.

Das Argument, dass die Demokratie nichts kosten dürfe, tönt zwar populär, ist aber bei Licht betrachtet nicht sehr überzeugend. Das Funktionieren der direkten Demokratie kostet alle Parteien und Gruppierungen auch in anderen Bereichen sehr wohl etwas. Es wäre zudem noch anzumerken, dass sich solche Beträge in modifizierter Form in den welschen Kantonen schon seit langem eingebürgert haben.

Insgesamt kommt die Kommission deshalb zum Schluss, dass diese Kombination zweier mässig hoher Hürden das geeignetere Mittel als der Vorschlag des Ständerates darstellt. Sie empfiehlt Ihnen deshalb mit 18 zu 3 Stimmen bei Absatz 1, mit 11 zu 9 Stimmen bei Absatz 3 und mit 12 zu 8 Stimmen bei Absatz 4, an unserem Beschluss und damit an der Fassung des Bundesrates festzuhalten.

Couchepin François, chancelier de la Confédération: Je ferai deux remarques: j'insisterai tout d'abord sur l'aspect paradoxal de ce débat, où le Conseil des Etats se montre finalement plus centralisateur que le Conseil national dont la solution est manifestement plus fédéraliste; ensuite, je préciserai que le Conseil fédéral est tout aussi soucieux que tous les intervenants des droits démocratiques, mais qu'il entend précisément parler de démocratie et non pas de farce.

Nous pensons que demander, dans le pire des cas, que des gens qui signent des listes de candidats paient 10 francs de leur poche pour prouver qu'ils font un acte sérieux est infiniment plus démocratique et fédéraliste que l'obligation de trouver 400 signatures dans les grands cantons, ce qui est une obligation imposée par la Confédération, alors que la solution que vous avez choisie est une solution qui laisse à chaque canton, par une loi démocratiquement approuvée, le droit d'introduire ou non cette solution.

En conclusion, le Conseil fédéral s'en remet donc à votre décision, mais il souhaite en tous les cas que la proposition de la minorité ne soit pas suivie, parce que celle-là, qui supprime toutes les barrières, supprime également la dignité des élections et transforme ces dernières en farces.

Le président: Nous voterons alinéa par alinéa. A l'alinéa 1er, nous opposerons la proposition de la commission (maintenir) à la proposition Ruckstuhl/Wanner. Mais tout d'abord M. Darbellay défendra sa motion d'ordre.

Darbellay Vital (C, VS): J'ai une autre proposition à vous faire concernant le vote sur les alinéas 3 et 4.

Au Conseil des Etats, on a proposé l'augmentation du nombre de signatures et on a supprimé la caution exigée. Il n'y a donc pas de sens de voter en premier lieu sur le nombre de signatures. Il faut d'abord savoir si l'on maintient ou non la caution que le Conseil fédéral propose; si on la maintient, on n'a pas de raison spéciale d'augmenter le nombre de signatures. Je propose donc de commencer par les alinéas 3 et 4 ensemble, et ensuite de revenir à l'alinéa 1er.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Darbellay	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit/ Ruckstuhl/Wanner	82 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	75 Stimmen

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Ruckstuhl/Wanner	84 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	55 Stimmen

91.032

StGB und MStG. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschungen

CP et CPM. Infractions contre le patrimoine et faux dans les titres

Différences – Divergences

Siehe Jahrgang 1993, Seite 953 – Voir année 1993, page 953

Beschluss des Ständerates vom 9. Dezember 1993

Décision du Conseil des Etats du 9 décembre 1993

A. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Militärstrafgesetz (Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschungen)

A. Code pénal suisse. Code pénal militaire (Infractions contre le patrimoine et faux dans les titres)

Fischer-Sursee Theo (C, LU), Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen vor, bei den Differenzen weitgehend dem Ständerat zu folgen, mit Ausnahme von folgenden Artikeln: 144bis, 149, 156, 251 und 251bis. Im Namen der Kommission habe ich folgende Bemerkungen zuhanden des Protokolls anzubringen:

Zu Artikel 144bis, Datenbeschädigung: Hier geht es um die Herstellung von Computerviren. Mit der Formulierung «weiss oder annehmen muss» in Absatz 2 wird klargestellt, dass nur vorsätzliches oder eventualvorsätzliches Handeln bestraft wird, nicht aber blosser Fahrlässigkeit. Strafbarkeit liegt aber bereits vor, wenn der Täter klare Anhaltspunkte hat, dass Dritte die Absicht haben, die Computerviren in ein Datenverarbeitungsprogramm einzuschleusen.

Zu Artikel 148, Check- und Kreditkartenmissbrauch: Der Ständerat hat Absatz 1 dieses Artikels neu gefasst, indem er das

Wort «missbraucht» durch «verwendet» ersetzt, dafür aber explizit umschreibt, was Missbrauch ist.

Wir stimmen zu, möchten aber festhalten, dass die Verwendung von Check- und Kreditkarten im Sinne dieses Artikels dann Missbrauch und somit strafbar ist, wenn der Täter bewusst die Sicherheitsvorkehrungen des Ausstellers unterläuft.

Zu Artikel 149, Zechprellerei: Hier schliessen wir uns der verbesserten Formulierung des Ständerates grundsätzlich an, halten aber daran fest, dass Zechprellerei nur mit Haft oder Busse und nicht mit Gefängnis bestraft wird. Der Grund ist, dass gegenüber der ursprünglichen Formulierung des Bundesrates der Straftatbestand ausgeweitet wurde – unter «Dienstleistungen» fallen z. B. Telefongebühren. Wir sind daher der Auffassung, dass man die Zechprellerei als Übertretung und nicht als Vergehen qualifizieren soll.

Zu Artikel 156, Erpressung: Der Ständerat hat als Tatbestandsmerkmal den Passus «indem er» – gemeint ist der Täter – «sie» – d. h. die betroffene Person – «auf andere Weise zum Widerstand unfähig macht, ...» in den Gesetzestext aufgenommen. Wir sind zusammen mit dem Bundesrat der Meinung, dass bei der Erpressung die Widerstandsunfähigkeit nicht vorausgesetzt wird, da das Opfer die vermögensschädigende Handlung selbst vornimmt, also noch eine gewisse Handlungsfähigkeit aufweisen muss. Macht der Täter das Opfer so zum Widerstand unfähig, dass es keine Möglichkeit zur Gegenwehr mehr hat, begeht er Raub. Wir halten daher am Beschluss unseres Rates fest.

Auf Artikel 251 und Artikel 251bis werde ich in der Detailberatung eingehen, weil dort ein Minderheitsantrag vorliegt.

Leuba Jean-François (L, VD), rapporteur: Après les décisions prises par la commission ou sa majorité, il reste des divergences aux articles 144bis, 149, 156, 251 et 251bis.

Je me permettrai, parce que cela me paraît plus clair pour la poursuite du débat, d'intervenir lorsque les différents articles concernés seront traités.

Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 110 ch. 5 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 128bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leuba Jean-François (L, VD), rapporteur: A l'article 128bis, la commission fait une remarque parce que le texte adopté par le Conseil des Etats, en français en tout cas, comprend deux fois sur la même ligne – ce qui doit être un record absolu – les mots «sans raison».

De l'avis de la commission, c'est une fois de trop. La commission prie donc la Commission de rédaction de revoir la chose et d'éviter un texte qui paraît d'une rare inélégance.

Angenommen – Adopté

Art. 137 Ziff. 2; 141; 141bis; 142

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 137 ch. 2; 141; 141bis; 142

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 144 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 144bis

Antrag der Kommission

Ziff. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. 2

.... anbietet oder sonstwie

Art. 144 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 144bis

Proposition de la commission

Ch. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ch. 2

...., offert ou d'une

Leuba Jean-François (L, VD), rapporteur: L'article 144 concerne le dommage à la propriété. Le Conseil fédéral et notre Conseil ne l'avaient pas modifié et avaient prévu d'introduire à l'alinéa 2 la détérioration des données. Fort opportunément à notre avis, le Conseil des Etats a retiré l'alinéa 2 pour en faire un article 144bis (nouveau) chiffre 1. Il a ajouté un chiffre 2, qui permet de réprimer notamment l'introduction de virus dans les ordinateurs.

Sur le principe, votre commission est d'accord avec la conception du Conseil des Etats. Nous vous proposons néanmoins une correction de nature plutôt rédactionnelle, en supprimant les mots «mis à disposition», qui nous paraissent répéter la notion qui est contenue dans le mot «offert», sans rien ajouter. Sans doute la notion d'«offrir» est-elle un tout petit peu plus restreinte que celle de «mettre à disposition». On peut penser par exemple à celui qui sait qu'il a une disquette qui contient un virus et qui la laisse sur son bureau, en pensant bien que son collègue de travail va s'en emparer pour l'emporter chez lui, mais un tel comportement est aussi visé par l'expression qui est restée dans la loi «d'une quelconque manière rendu accessibles». C'est pourquoi la commission a décidé de biffer, dans le texte allemand, «überlässt», ce qui entraîne la disparition dans le texte français de «mis à disposition».

Angenommen – Adopté

Art. 148 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 148 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leuba Jean-François (L, VD), rapporteur: Il s'agit de l'utilisation abusive des cartes-chèques et des cartes de crédit.

Le Conseil fédéral avait prévu d'employer les mots: «... en utilisant de manière abusive une carte-chèque, une carte de crédit ou tout autre moyen de paiement analogue». Le Conseil des Etats a biffé les mots «de manière abusive», puisque l'abus réside précisément dans le fait qu'on utilise une carte alors qu'on se sait insolvable ou qu'on n'est pas disposé à s'acquitter de son dû.

La commission s'est demandé s'il fallait réintroduire la notion d'abus dans l'utilisation, mais elle a rejeté une proposition allant dans ce sens par 12 voix contre 4. Il faut bien considérer à cet égard que le Conseil des Etats a restreint la portée de ces dispositions en exigeant que l'organisme d'émission et l'entreprise contractuelle prennent les mesures que l'on pouvait attendre d'eux pour éviter l'abus de la carte. Cette solution a donc convaincu la majorité de notre commission.

Angenommen – Adopté

Art. 149*Antrag der Kommission*

.... auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 149*Proposition de la commission*

....., sera puni des arrêts ou de l'amende.

Leuba Jean-François (L, VD), rapporteur: Nous maintenons la divergence à cet article.

Lors du premier débat, le Conseil national, suivant sa commission, avait étendu à d'autres prestations qui peuvent être obtenues dans un hôtel, par exemple les frais de téléphone, l'état de fait déclenchant la filouterie d'auberge. Le Conseil des Etats s'est rallié à cette proposition en donnant une définition plus précise des prestations en cause, et là nous sommes d'accord. Toutefois, contrairement au Conseil national, le Conseil des Etats entend punir la filouterie d'auberge de l'emprisonnement ou de l'amende alors que nous nous étions décidés pour les arrêts ou l'amende.

Par 12 voix contre 2, votre commission vous propose d'en rester à notre version initiale, c'est-à-dire les arrêts ou l'amende.

Angenommen – Adopté

Art. 152, 155*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 156 Ziff. 1*Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 156 ch. 1*Proposition de la commission*

Maintenir

Leuba Jean-François (L, VD), rapporteur: A l'article 156, il s'agit de l'extorsion et du chantage. Le Conseil fédéral avait volontairement supprimé de la loi actuelle la formule «en la mettant hors d'état de résister», ce qui avait été approuvé par notre Conseil. Le Conseil des Etats a réintroduit la notion par les mots «ou en la mettant, de toute autre façon, hors d'état de résister».

Votre commission considère que le Conseil des Etats crée ici une confusion fâcheuse avec le brigandage. L'extorsion et le chantage nécessitent la coopération forcée de la personne qui en est la victime, tandis que le brigandage, au contraire, suppose l'inaction de cette personne. Au Conseil des Etats, on a voulu faire tomber sous cette définition le cas de l'auteur qui mettrait la victime sous l'effet de narcotiques, par exemple, pour lui faire accomplir des actes préjudiciables à ses intérêts.

Votre commission estime toutefois que si la personne est encore capable d'agir, même sous l'effet de narcotiques, elle est victime de violences au sens large du terme, ce que prévoit en fait l'article 156. Si, au contraire, elle n'est plus capable de se rendre compte de ce qu'elle fait, elle tombe sous le coup de brigandage selon l'article 140.

Dans ces conditions, votre commission vous propose de vous en tenir au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 157 Ziff. 1; 158 Ziff. 3; 160 Ziff. 1; 171; 171bis Abs. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 157 ch. 1; 158 ch. 3; 160 ch. 1; 171; 171bis al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 251 Ziff. 1; 251bis*Antrag der Kommission*

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Dünki, Bircher Peter, Camponovo, Frey Claude, Leuba)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 251 ch. 1; 251bis*Proposition de la commission*

Majorité

Maintenir

Minorité

(Dünki, Bircher Peter, Camponovo, Frey Claude, Leuba)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Dünki Max (U, ZH), Sprecher der Minderheit: Sie wissen alle, dass die Frage, ob private Falschbeurkundung strafbar bleiben soll, in unserer Kommission, wie auch das letzte Mal hier im Plenum, gleichsam zu einem Glaubenskrieg geführt hat. Glaubenskriege haben es zumeist in sich, dass der Blick für die Realitäten verlorengeht. In diesem Sinn meine ich, die Diskussion müsste auf eine pragmatische Basis zurückgeführt werden. Betrachtet man die hier relevanten Fragen realistisch, so hält es die Kommissionsminderheit für die bessere Lösung, an der gegenwärtigen Fassung von Artikel 251 Strafgesetzbuch festzuhalten.

Im Sinne dieser Minderheit beantrage ich Ihnen, bei den vorliegenden Differenzen dem Ständerat zuzustimmen. Es ist nicht das erste Mal, dass der Ständerat etwas zurechtgebogen hat, das wir falsch gemacht haben.

Dieser Schritt drängt sich unseres Erachtens aus folgenden Gründen auf:

Zunächst ist auffallend, dass im Ständerat bzw. in dessen Kommission nicht nur ein Hochschullehrer wie Herr Petitpierre für die Beibehaltung dieser Strafbarkeit eintrat. Sehr dezidiert sprachen sich in dieser Richtung vor allem die Herren Béguin und Salvioni aus, die als juristische Praktiker aus ganz verschiedenen Ecken die Bedeutung der Falschbeurkundung bei der Begehung von Wirtschaftsdelikten und die Notwendigkeit dieser Strafnorm zu deren Bekämpfung kennen. Obwohl die Argumente der Minderheit zur Genüge bekannt sind, möchte ich noch kurz darauf hinweisen, dass diese Strafbestimmung sicher nicht die wichtigste Waffe im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität darstellt, aber immerhin eine, die nicht selten auch ohne den häufig damit gekoppelten Betrug zur Anwendung gelangt.

Es gibt für mich wenig Sinn, etwa auf dem Gebiet der Geldwäscherei und des organisierten Verbrechens laufend neue Normen zu schaffen, andernorts aber ohne Not Strafbestimmungen abzuschaffen, die bei praktisch allen Fällen von Wirtschaftskriminalität und notabene gerade bei Geldwäschereifällen vorkommen. Ohne Falschbeurkundung geht hier – um es auf einen kurzen Nenner zu bringen – so gut wie nichts.

Häufig wird als Argument gegen diese Variante der Urkundenfälschung angeführt, dass die entsprechenden Machenschaften zumeist als Betrug verfolgt werden können. Diese Argumentation verkennt einerseits, dass dies ebenso gegen die Urkundenfälschung im engeren Sinne, also das Erstellen einer falschen, unechten Urkunde ins Feld geführt werden könnte. Wer so argumentiert, müsste konsequenterweise für die völlige Streichung der Urkundenfälschung nach Artikel 251 eintreten. Diese Betrachtungsweise übersieht im übrigen auch vollständig, dass beim Betrug und bei der Urkundenfälschung völlig andere Rechtsgüter geschützt sind.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass in diesem Saal jemand der Urkunde und dem in ihr liegenden öffentlichen Vertrauen in ihre Richtigkeit den strafrechtlichen Schutz entziehen will.

Zu einem anderen gängigen Argument gegen die Beibehaltung des Straftatbestandes der Falschbeurkundung, nämlich er sei ohne Konturen, ist immerhin festzustellen, dass mittlerweile 50 Jahre Bundesgerichtspraxis die meisten der gängigen Anwendungsfragen geklärt haben. Liest man die Protokolle der ständerätlichen Kommission, so wird im weiteren

deutlich, dass das Ungenügen des alternativ für die aufgehobene Strafbarkeit der Falschbeurkundung vorgeschlagenen Straftatbestandes der falschen Buchführung von Artikel 251bis offensichtlich wesentlich dazu beitrug, dass jene Kommission schliesslich ohne Gegenstimme für die Beibehaltung der bisherigen Regelung eintrat. Die Frage ist ja nicht nur, was wir mit einer Aufhebung des Straftatbestandes der Falschbeurkundung gewinnen, sondern was wir uns mit dem als Ersatz gedachten Artikel 251bis einhandeln.

Diese neue Bestimmung ist leider weder in der Kommission noch das letzte Mal im Juni 1993 hier im Plenum diskutiert worden. Analysiert man diese Bestimmung, so kann man zu keinem anderen Schluss kommen, als dass Artikel 251bis, würde er in der bisher behandelten Form angenommen, weitgehend eine Totgeburt wäre. Wie in der ständerätlichen Kommission festgestellt wurde, könnte nach der Formulierung «unter Verletzung einer gesetzlichen Pflicht» als Täter offensichtlich nur jemand in Frage kommen, der persönlich der Buchführungspflicht untersteht. In einer Aktiengesellschaft wäre dies gerade nicht der Buchhalter, da die Buchhaltungsführungspflicht die AG und nicht den Buchhalter persönlich trifft.

Es ist mir unverständlich, dass die Anhänger dieser von der Kommissionmehrheit getragenen Lösung es nicht fertiggebracht haben, diesen schweren Mangel des vorgeschlagenen Artikels 251bis zu beheben – einen Mangel, der übrigens schon im Vernehmlassungsverfahren und auch nachher immer wieder hervorgehoben wurde. Es wäre ein Schildbürgerstreich, hier ein solches Sonderdelikt zu schaffen, wie es in der vergleichbaren Form im alten Artikel 140 Ziffer 2 anzutreffen war. Die Problematik im neuen Artikel 138 Ziffer 2 ist zwar jetzt durch Artikel 172 entschärft. Diese Bestimmung ist jedoch nach ihrem Wortlaut nur auf die Vermögensdelikte, nicht aber auf die Urkundenfälschung anwendbar.

Im übrigen ist leicht zu prognostizieren, dass viele der Probleme, die die Richter bei der Falschbeurkundung beschäftigen, keineswegs vom Tisch wären, sondern vielmehr unter vielleicht noch erschwerten Bedingungen die Justiz fortan unter Artikel 251 beschäftigen würden. Man denke an den berühmten Fall der falschen Rechnung. Die inhaltlich falsche Rechnung ist nach Bundesgericht im Regelfall keine Falschbeurkundung. Ob sie es nach dem vorgeschlagenen Artikel 251bis wäre, wissen die Götter oder möglicherweise Juristen. Die Antwort hängt wohl davon ab, was man unter Geschäftsbüchern versteht: Gehören die Belege dazu, wie dies die kaufmännische Buchhaltungslehre annimmt? Es ist zu hoffen, dass dies der Fall ist, denn der Ausgangspunkt einer falschen Buchung ist regelmässig ein falscher Beleg. Da muss man sich jedoch fragen, weshalb der Gesetzestext diesen zentralen Fall des falschen Buchungsbelegs nicht einschliesst, hingegen das Inventar.

Als unverzeihlicher Mangel ist jedoch festzustellen, dass das Erstellen falscher Revisionsberichte klarerweise nicht unter Artikel 251bis fallen würde. Artikel 152 erfasst bekanntlich nur Falschangaben in Berichten, die an die Öffentlichkeit bzw. die Gesamtheit der Aktionäre gehen, aber nicht in den häufig ebenso wichtigen Berichten an den Verwaltungsrat allein. Es handelt sich hier um Fälle, die bisher nach unbestrittener Lehre und Praxis als Falschbeurkundung galten. Dass solches Verhalten künftig straflos sein soll, würde wohl allgemein nicht verstanden.

Aus all diesen Gründen bin ich davon überzeugt, dass es immer noch besser ist, die sicher nicht ganz ohne Probleme anwendbare, im gesamten gesehen aber doch notwendige Falschbeurkundung in Artikel 251 beizubehalten, anstatt das unsichere, bereits zum vornherein höchst problematische Experiment mit diesem neuen Artikel 251bis zu wagen.

Ich ersuche Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Bircher Peter (C, AG): Wir sollten in diesem Punkt zur Revisionsvorlage des Bundesrates zurückkehren und die materielle Falschbeurkundung weiterhin unter Strafe stellen.

Eine differenzierte, bald 50jährige Praxis in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes besteht. Sehr oft bildet die private Falschbeurkundung den ersten Angriffspunkt, bei welchem seitens der Untersuchungsorgane angesetzt werden kann,

um anschliessend weiterreichende Fälle von Wirtschaftskriminalität ans Tageslicht zu befördern.

Es ist in der Praxis gewiss nicht immer einfach, die strafbare Lug-Urkunde von den Fällen der einfachen schriftlichen Lüge zu trennen, die nicht strafbar ist. Aber vor allem kriminalpolitische Erwägungen sind es, die uns veranlassen müssen, im Interesse der durch die Praxis erlangten Rechtssicherheit am bisherigen Gesetzestext festzuhalten.

Folgen Sie dem Ständerat, stimmen Sie für die Minderheit Dünki.

Rechsteiner Paul (S, SG): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, der Fassung der Kommissionmehrheit zuzustimmen und in bezug auf die private Falschbeurkundung auf einen Zustand zurückzukommen, der rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht. Es trifft zu, dass die private Falschbeurkundung nach dem heutigen Recht strafbar ist. Praktisch sämtliche Rechtslehrer, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, sind aber übereinstimmend der Auffassung, dass es sich dabei um einen gesetzgeberischen Betriebsunfall handelt, der vor 50 Jahren zur Aufnahme dieser Formulierung ins Gesetz geführt hat – entgegen der Auffassung des Bundesrates, einzig durch einen Entscheid der nationalrätlichen Kommission. Der Entscheid, der damals getroffen worden ist, hat sich in bezug auf die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, auch in bezug auf die Bekämpfung der Kriminalität überhaupt, nicht segensreich ausgewirkt, wie das Herr Dünki wahrhaben will. Vielmehr hat die Rechtssicherheit in der Vergangenheit unter der sehr schwankenden Praxis zu diesem Tatbestand stark gelitten.

Wenn man die Praxis des Bundesgerichts zum Straftatbestand der privaten Falschbeurkundung betrachtet, kann man nie zum vornherein sagen, ob eine schriftliche Lüge oder eine private Falschbeurkundung vorliegt. Die Praxis des Bundesgerichts kommt einem eigentlichen Slalomlauf gleich. Auch wenn die Praxis in der jüngeren Vergangenheit etwas restriktiver geworden ist, kann man nicht ausschliessen, dass diese Praxis in Zukunft wieder weiter wird. Der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die wir natürlich unterstützen – wir haben immer entsprechende Anträge gestellt, gerade jetzt wieder in Zusammenhang mit der Vorlage über das organisierte Verbrechen –, ist mit unklaren, schwammigen Tatbeständen nicht gedient. Die Wirtschaftskriminalität muss mit Tatbeständen bekämpft werden, die in der Praxis greifen, die ein klar umschriebenes unrichtiges Verhalten sanktionieren, damit es in der Praxis von einem rechtmässigen Verhalten unterschieden werden kann.

Ich meine, dass wir im Rahmen der Revision des Vermögensstrafrechts, die zwar auch problematische Teile enthält, aber insgesamt geglückt ist, die Möglichkeit haben, einen Fehlentscheid zu beseitigen, der vor 50 Jahren getroffen worden ist; eine Norm, die ein schweizerisches Unikum darstellt – das muss auch bemerkt werden –, über die die umliegenden Staaten, die die Wirtschaftskriminalität ebenfalls bekämpfen, nicht verfügen. Die Schweiz sollte diese Gelegenheit benützen, für die Falschbeurkundung und die Urkundenfälschung einen klaren Tatbestand einzuführen.

Der Bundesrat hat in der ersten Lesung, auch wenn vor dem Ständerat eine andere Auffassung vertreten worden ist, ausdrücklich erklärt, der Fassung der Kommissionmehrheit folgen zu wollen, wenn im übrigen seiner eigenen Konzeption zugestimmt würde. Die Mehrheit des Rates hat den Vorschlägen des Bundesrates in bezug auf die übrigen Entscheide, die zum Urkundenbegriff zu treffen waren, zugestimmt. In diesem Sinne wäre es folgerichtig, wenn bei der privaten Falschbeurkundung nun konsequent gehandelt würde und diese in Zukunft nicht mehr strafbar wäre. Die Fassung der Kommissionmehrheit ist rechtssicherer.

Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, dieser Fassung zu folgen.

Fischer-Sursee Theo (C, LU), Berichterstatter: Hier haben wir die gewichtigste Differenz zum Ständerat. Dieser möchte am geltenden Recht, wie es ursprünglich der Bundesrat vorgeschlagen hatte, festhalten und die sogenannte private Falsch-

beurkundung unter Strafe stellen. Demgegenüber hatten wir beschlossen, die Bestrafung der privaten Falschbeurkundung aufzuheben.

Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen mit 13 zu 5 Stimmen, an unserem Beschluss festzuhalten. Die Entscheidung wird für uns etwas erschwert, da unter den Strafrechtsgelehrten darüber eine wahre Expertenschlacht besteht.

Worum geht es? Im Bereich der Urkunden unterscheidet man zwischen der Urkundenfälschung und der materiellen Falschbeurkundung. Urkundenfälschung liegt vor, wenn eine schon erstellte Urkunde abgeändert wird, wenn zum Beispiel noch eine Null an eine Zahl angehängt wird. Dieser Tatbestand ist und bleibt strafbar.

Hingegen stellt die private Falschbeurkundung ein Problem dar. Man nennt sie privat, weil die Strafbarkeit einer unwahren Beurkundung durch eine Behörde oder ein Amtsmitglied oder einen Notar nicht bestritten ist und anderswo geregelt und unter Strafe gestellt ist. Dasselbe gilt für die Erschleichung einer Falschbeurkundung. Eine private Falschbeurkundung nimmt vor, wer in eine Urkunde, also in ein Schriftstück, etwas hineinschreibt, das materiell nicht wahr ist. Im Strafrecht gilt grundsätzlich, dass eine schriftliche Lüge nicht bestraft werden soll. Strafbar ist aber eine solche schriftliche Lüge dann, wenn sie in einer Urkunde niedergelegt ist, in einem Schriftstück, das eine besondere Beweiseignung hat und welchem eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt. Die Frage jedoch, welche Dokumente eine erhöhte Glaubwürdigkeit haben und welche nicht, ist in der Praxis höchst umstritten und hat seit jeher grösste Schwierigkeiten bereitet. Das ist die Crux des geltenden Rechts.

Das Bundesgericht hat zwar in einer jahrelangen differenzierten Rechtsprechung eine Abgrenzung versucht und entwickelt. Mit dieser Abgrenzung kann man an und für sich leben. Es war aber eher ein Slalom, und absolute Klarheit herrscht nicht. Daher und aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich die Mehrheit der Kommission für die Aufhebung der Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung entschieden. Sie folgt damit auch der Auffassung der Praktiker und von Professor Stratenwerth. Es geht also darum, die private schriftliche Lüge zu entkriminalisieren. Dafür halten wir aber am neuen Artikel 251 bis, nämlich am Straftatbestand der falschen Buchführung, fest.

Der Ständerat und Herr Dünki, der die Minderheit vertritt, vertreten die Auffassung, die Version von Bundesrat und Ständerat ermögliche eine bessere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und sei daher politisch richtiger.

Ganz von der Hand zu weisen ist dieses Argument nicht. Immerhin ist zu den von Herrn Dünki angeführten Beispielen und Argumenten folgendes zu sagen: Er hat einmal den Fall der falschen Revisionsberichte hervorgehoben. Nach unserer Auffassung wäre dies durch Artikel 251 bis abgedeckt, denn wer einen falschen Revisionsbericht erstellt, ist Gehilfe oder Mittäter bei einer falschen Buchführung, so dass man dem auf diese Weise beikommen könnte.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass dieser Artikel 251 bis, mit dem wir die falsche Buchführung erfassen wollen, eine Totgeburt sei, da gewisse Täter oder handelnde Personen nicht erfasst werden könnten. Herr Dünki hat konkret den Buchhalter angesprochen. Er hat gesagt, dass nur die Organe der Gesellschaft, nicht aber zum Beispiel gewöhnliche Buchhalter, strafbar seien. Diese Auffassung ist offensichtlich falsch, denn wenn der Buchhalter darum gewusst hat, dann handelt er als Mittäter, mindestens aber als Gehilfe. Somit wäre der Buchhalter mit dieser neuen Bestimmung auch erfasst.

Herr Dünki hat ferner angeführt, dass die Ausstellung einer falschen Rechnung – zum Beispiel einer fingierten Rechnung, die verwendet wird, um in der Buchhaltung einen Ausgabenposten einzubuchen und somit die Buchhaltung tatsächlich zu fälschen – nicht strafbar sei. Wenn eine gefälschte, eine fingierte Rechnung verwendet wird, wird sie auch Bestandteil der Buchhaltung. Es ist ja ein Beleg, der zur Buchhaltung gehört; hat der Aussteller dieser fingierten oder falschen Rechnung gewusst, dass sie missbraucht wird, kommt er als Gehilfe, allenfalls als Mittäter in Frage.

Herr Dünki hat auch noch darauf hingewiesen, dass die Geldwäscherei nicht oder schwerer erfassbar sei, wenn wir den Straftatbestand der privaten Falschbeurkundung nicht beibehielten. Bei der Geldwäscherei haben wir einen eigenen Straftatbestand; ich vermag nicht zu erkennen, wie da noch der Straftatbestand der Falschbeurkundung dazu dienen soll, zu bestrafen, wenn ein Täter wegen Geldwäscherei nicht bestraft werden kann. Wenn nämlich eine falsche Urkunde zum Zweck der Geldwäscherei erstellt wird, dann ist ja der Tatbestand der Geldwäscherei gegeben. Kann er nicht nachgewiesen werden, so nützt es strafrechtlich wenig, auch wenn Sie nachweisen können, dass dieser Beleg nicht richtig ist. Damit wegen Falschbeurkundung bestraft werden könnte, müsste der Vorsatz nachgewiesen werden, dass die Urkunde erstellt oder verwendet wurde, um sich einen unrechtmässigen Vorteil – das wäre das Geldwaschen – zu verschaffen.

Die Wirtschaftskriminalität wird daher richtigerweise mit klaren gesetzlichen Grundlagen bekämpft, nicht mit unklaren gesetzlichen Begriffen. Wir sind ja gerade daran, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und haben dies bereits zum Teil vollzogen.

Sie sind also in der nicht gerade beneidenswerten Lage, einen wissenschaftlichen Expertenstreit zu entscheiden. Wie kontrovers die Frage ist, zeigt, dass sich Herr Bundesrat Koller während der nationalrätlichen Debatte unserer Meinung anschliessen konnte. Sowohl im Ständerat als auch in der Kommission hat er dann aber aus politischen Erwägungen die Version des Bundesrates und des Ständerats wieder vorgezogen, also das bisherige Recht.

Sie sehen also, Sie können sich für beide Fälle, ob Sie so oder so stimmen, auf die Autorität von Bundesrat Koller berufen und machen so oder so keinen Sündenfall.

Die Kommissionsmehrheit hat schliesslich an unserer Version festgehalten, um eine Differenz zu schaffen, damit der Ständerat nochmals Gelegenheit hat, das Problem vertiefter zu überdenken, vor allem auch den Artikel 251 bis, der offenbar noch zu gewisser Kritik Anlass gibt.

Präsidentin: Die SVP- und die FDP-Fraktion lassen mitteilen, dass sie der Mehrheit zustimmen.

Leuba Jean-François (L, VD), rapporteur: Il s'agit ici, ainsi que vous l'avez entendu par le développement de la proposition de minorité Dünki, du seul point sur lequel la commission n'a pas pu adopter une position unanime. C'est le fameux problème du faux intellectuel que vous trouvez à l'article 251 chiffre 1: «Celui qui aura constaté ou fait constater fausement, dans un titre, un fait ayant une portée juridique,» Le Conseil fédéral proposait, dans son projet, de ne pas modifier le texte actuel, de considérer donc encore le faux intellectuel comme un crime.

Lors du premier passage devant notre Conseil, celui-ci avait donné raison à la commission contre les propositions Dünki, déjà à l'époque, en biffant cette référence au faux intellectuel. Le Conseil des Etats a rétabli cette référence selon le projet du Conseil fédéral. Maintenant, la majorité de votre commission propose de nouveau la suppression, tandis que la minorité, se ralliant au projet du Conseil fédéral, est pour le maintien de la version du Conseil fédéral, c'est-à-dire du faux intellectuel.

Lors du premier examen du projet, votre commission a assisté à une superbe bataille d'experts, entre les professeurs Schmid, favorable au maintien du faux intellectuel, et Stratenwerth, qui lui est opposé. Le Conseil fédéral avait paru se rallier à la première décision du Conseil national, mais, après le débat au Conseil des Etats, il revient à son projet.

Je crois donc qu'il n'est pas très utile, devant ce Parlement, de refaire la bataille d'experts et d'exposer en détail tous les arguments qui sont favorables ou défavorables, juridiquement parlant, à ce maintien ou à cette suppression. J'aimerais me limiter à quelques remarques générales de nature plus politique.

La majorité de la commission fait valoir que la doctrine est largement en faveur de la suppression du faux intellectuel. La jurisprudence du Tribunal fédéral a constamment varié, et elle est très difficile à suivre, de telle sorte qu'on se débat dans une casuistique qui n'est pas toujours très éclairante.

La majorité ne croit pas que les exemples qui ont été cités par le professeur Schmid, notamment le cas Lucona, soient convaincants, car dans tous ces cas d'autres articles pouvaient être invoqués, entre autres ceux sur l'escroquerie. La majorité fait aussi remarquer que le faux dans les titres intellectuels ou que le faux dans les titres privés est une spécialité helvétique, inconnue – ainsi que M. Rechsteiner l'a dit – dans la plupart des pays qui nous entourent. Selon la majorité, la criminalité économique, principalement visée par cette disposition, est mieux combattue par l'application des autres dispositions du Code pénal, sans que l'on recoure à celle-ci, dont les contours sont souvent peu précis. La majorité de la commission vous propose dès lors d'abandonner le faux intellectuel, dont la distinction avec le mensonge écrit non punissable est souvent très difficile, pour mettre fin à une jurisprudence du Tribunal fédéral très flottante.

Pour la minorité de la commission, au contraire, le faux intellectuel présente un avantage pratique dans la lutte contre la criminalité économique. C'est souvent par l'inculpation pour faux intellectuel que peuvent être ouvertes des enquêtes pénales qui aboutissent souvent à la découverte d'autres délits. Au surplus, la minorité fait observer que la suppression du faux intellectuel avait soulevé, lors de la procédure de consultation, de multiples objections de la part des praticiens. Ce sont enfin des motifs de prévention criminelle et d'une certaine moralisation de la vie des affaires qui motivent sa position.

Au nom de la majorité de la commission, je vous recommande donc de maintenir la décision prise par notre Conseil lors du premier débat et de supprimer la référence au faux intellectuel à l'article 251, ce qui entraîne du même coup le maintien de l'article 251bis.

Personnellement, je me prononcerai avec la minorité de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: Bei der Frage, ob die Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung aufgehoben werden soll, sind wir in einer echten Pattsituation gelandet. Schon in der nationalrätlichen Kommission waren wir alle Zeugen eines vehement geführten Expertenstreits; jetzt hat sich dieser Streit leider zu einem Streit zwischen beiden Kammern ausgedehnt. Wir müssen meines Erachtens daher heute politisch entscheiden. Die Pro- und Kontra-Argumente sind genügend bekannt: Für die einen ist der Straftatbestand der privaten Falschbeurkundung ein gesetzgeberischer Missgriff, der in der Praxis grosse Schwierigkeiten bereitet, und für die anderen ein wichtiger kriminalpolitischer Ansatzpunkt, um weiterreichende Fälle von Wirtschaftskriminalität ans Tageslicht zu befördern. Ich empfehle Ihnen aus politischen Gründen – ich gebe das gerne zu –, hier dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen. Ohne Prophet spielen zu wollen: Wenn Sie in dieser Frage dem Ständerat und dem Bundesrat zustimmen, haben wir wahrscheinlich eine echte Chance, dass alle Differenzen ausgeräumt sind. Wenn ich die anderen Differenzen betrachte, die Sie heute behandelt haben, scheint es mir wahrscheinlich, dass der Ständerat Ihnen zustimmt. Wenn Sie aber hier festhalten, bin ich fast sicher, dass der Ständerat, der seinen Entscheid praktisch einstimmig gefällt hat, hier nicht nachgibt und das Geschäft nicht reif wird für die Schlussabstimmung.

Da muss Ihnen ehrlich sagen, dass mir diese Vorlage einfach zu gut ist, um noch einmal die ganze Zeit bis zur nächsten Session zu verlieren. Es ist jetzt unbedingt nötig, dass vor allem die Computerkriminalität wirksam bekämpft werden kann. Wenn Sie in der Frage der privaten Falschbeurteilung dem Ständerat und dem Bundesrat folgen, haben wir eine echte Chance, dass die Vorlage nach Ablauf der Referendumsfrist im nächsten Herbst in Kraft gesetzt werden kann; andernfalls werden wir noch einmal eine Session für die Differenzbereinigung benötigen.

All jenen, die nach wie vor verständlicherweise dogmatische Bedenken haben, möchte ich doch zu bedenken geben, dass das Bundesgericht in seinem Entscheid (BGE 119 IV 54ff) die Grenzen der Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung doch recht klar und einigermaßen berechenbar aufgezeichnet hat.

Aus diesen Gründen und weil es hier wirklich um eine möglichst rasche und wirksame Bekämpfung der Computerkriminalität geht, möchte ich Sie dringend bitten, der Minderheit Ihrer Kommission, dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen.

Art. 251 Ziff. 1 – Art. 251 ch. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen

Art. 251bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen

Art. 317

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. II Art. 129 Ziff. 2; 133 Abs. 1, 2; 133bis; 134 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II art. 129 ch. 2; 133 al. 1, 2; 133bis; 134 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 136 Ziff. 1

Antrag der Kommission

.... wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 136 ch. 1

Proposition de la commission

.... sera puni des arrêts ou de l'amende.

Angenommen – Adopté

Art. 137a Ziff. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 137a ch. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 137b Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 137b ch. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 172 Ziff. 1, 172bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Dünki, Bircher Peter, Camponovo, Frey Claude, Leuba)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 172 ch. 1, 172bis*Proposition de la commission**Majorité**Maintenir**Minorité*

(Dünki, Bircher Peter, Camponovo, Frey Claude, Leuba)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsidentin: Hier ist analog zu den Artikeln 251 und 251bis StGB der Mehrheit zugestimmt worden.*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 175 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 175 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

92.3467

Motion des Ständerates**(Bloetzer)****Entflechtung der Vollzugsaufgaben von Bund und Kantonen****Motion du Conseil des Etats****(Bloetzer)****Pour une nette répartition****des tâches d'exécution****entre les cantons et la Confédération***Wortlaut der Motion vom 17. Juni 1993*

Im Rahmen der bestehenden Verwaltungsorganisation und des geltenden Verfahrensrechtes müssen im Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen immer wieder Doppelspurigkeiten sowie damit verbundene Erschwernisse und Verzögerungen in der Entscheidungsfindung festgestellt werden. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, die bestehende Organisation und das geltende Verfahren zu überprüfen, dem Parlament darüber zu berichten und Vorschläge zur Entflechtung der Vollzugsaufgaben zu unterbreiten. Dabei sind insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:

1. Ausschaltung von Kompetenzvermischungen zwischen Bundes- und Kantonsbehörden im Zusammenhang mit den Koordinationspflichten;

2. Verankerung und Durchsetzung einer ungeteilten Zuständigkeit für die erstinstanzliche Instruktion und Entscheidung.

Texte de la motion du 17 juin 1993

Vu l'organisation actuelle de l'administration et les règles de procédure en vigueur, il arrive régulièrement que des tâches soient exécutées à double par la Confédération et par les cantons. Il en résulte des difficultés et des retards dans le processus décisionnel.

C'est pourquoi, le Conseil fédéral est invité à réexaminer l'organisation existante et la procédure en vigueur, à soumettre un rapport au Parlement et à faire des propositions qui permettraient de mieux départager les tâches d'exécution. A cet égard, il faudrait viser les objectifs suivants:

1. Départager les compétences de la Confédération et des cantons en ce qui concerne les tâches de coordination.

2. Fixer et faire appliquer le principe d'une compétence unique pour ce qui est de l'instruction et de la prise de décision en première instance.

Reimann Maximilian (V, AG) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 30. November 1992 reichte Ständerat Bloetzer eine Motion zur Entflechtung der Vollzugsaufgaben von Bund und Kantonen ein.

Der Ständerat beschloss am 17. Juni 1993, zwei Punkte der Motion zu überweisen, nachdem sich der Bundesrat zu deren Entgegennahme bereit erklärt hatte.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission für Rechtsfragen, welcher dieses Geschäft zur Beratung zugewiesen wurde, befasste sich am 11. Januar 1994 mit dieser Motion des Ständerates.

Sie hält dazu mit dem Ständerat folgendes fest:

Die Erfahrungen zeigen, dass die uneinheitlichen Kompetenzregelungen zwangsmässig zu Doppelspurigkeiten und oft zu widersprüchlichen Gesamtbeurteilungen auf Bundes- und Kantonsebene führen. Aus solchen Gegensätzen entstehen grosse Verzögerungen. Die Kommission unterstützt es deshalb, dass der Bundesrat ersucht wird, Massnahmen für eine Rationalisierung der Verfahren sowie die Festlegung ungeteilter Zuständigkeiten zu ergreifen.

Reimann Maximilian (V, AG) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Le 30 novembre 1992, M. Bloetzer, député au Conseil des Etats, déposait une motion visant à améliorer la répartition des tâches d'exécution entre la Confédération et les cantons.

Le 17 juin 1993, le Conseil des Etats décidait, suite à l'accord du Conseil fédéral d'accepter cette même motion, d'en transmettre deux points.

Considérations de la commission

La Commission des affaires juridiques, chargée de l'examen préalable du dossier, a traité cette motion du Conseil des Etats le 11 janvier 1994.

En accord avec le Conseil des Etats, elle constate ce qui suit:

L'expérience montre que la réglementation disparate des compétences conduit obligatoirement, à l'échelon de la Confédération et des cantons, à des doubles emplois et fréquemment à des appréciations globales contradictoires. Or, de tels contrastes provoquent des retards considérables. Par conséquent, la commission appuie les efforts visant à inviter le Conseil fédéral à prendre des mesures destinées à rationaliser la procédure ainsi qu'à définir des compétences uniques.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion des Ständerates zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de transmettre la motion.

Überwiesen – Transmis

StGB und MStG. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschungen

CP et CPM. Infractions contre le patrimoine et faux dans les titres

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.032
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1994 - 14:30
Date	
Data	
Seite	329-335
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 773

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.